

M12287

Eingegangen

04. Jan. 2008

Eva Steffen  
Rechtsanwältin



Sozialgericht Aachen

28.12.2007

Az.: S 19 AY 12/07 ER

Leistungen nach § 2 AsylbLG für  
Kinder mit AE nach § 25 V, die  
in Bedarfsgemeinschaft mit ihren  
nach § 3 II Leistungsberechtigten  
Eltern leben.

Beschluss

Anrechnung von Zeiträumen des Bezugs von  
Sozialgeld nach § 3 II auf die 48-

In dem Rechtsstreit

1) [redacted], geb. 1992, [redacted] gesetzlich  
vertreten durch die Eltern

2) [redacted]

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Eva Steffen u.a., Aachener Straße 60 - 62,  
50674 Köln

§ 2 III AsylbLG führt nach  
Sinn + Zweck zu keinem Ausschluss  
von § 2 AsylbLG, wenn die Eltern  
Leistung nach § 3 II erhalten.

2) [redacted] geb. 1994, [redacted] gesetzlich  
vertreten durch die Eltern

1) [redacted]  
2) [redacted]

Antragstellerin

3) [redacted], geb. 1998, [redacted] gesetzlich  
vertreten durch die Eltern

1) [redacted]  
2) [redacted]

Antragstellerin

4) [redacted], geb. 2003, [redacted] gesetzlich  
vertreten durch die Eltern

1) [redacted]  
2) [redacted]

Antragsteller

- 2 -

gegen

Oberbürgermeister der Stadt Aachen - Rechts- und Versicherungsamt-, Kasinostraße 48 - 50, 52064 Aachen, Gz.: FB 30 P. 110/07

### Antragsgegner

hat die 19. Kammer des Sozialgerichts Aachen am 28.12.2007 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Dr. Tintner, beschlossen:

**Der Antragsteller wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, an die Antragsteller zu 1 bis 3 ab Antragstellung, an den Antragsteller zu 4 ab dem 21.10.2007, jeweils bis zur Entscheidung in der Hauptsache, Leistungen nach § 2 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu zahlen.**

**Der Antragsgegner hat die Kosten der Antragsteller zu erstatten.**

### Gründe:

I.

Die Antragsteller begehren Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) anstelle von Leistungen nach § 3 ff. AsylbLG.

Die Antragsteller sind irakische Staatsbürger. Sie sind jeweils im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Davor waren sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG. Die Eltern der Antragsteller, die ebenfalls irakische Staatsbürger sind, verfügen über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG. Die Antragsteller bezogen gemeinsam mit ihren Eltern seit dem 01.01.2005 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Davor erhielten sie Leistungen nach § 3 ff. AsylbLG. Mit Bescheid vom 30.03.2007 bewilligte die ARGE den Eltern der Antragsteller Leistungen für die Zeit bis zum 31.10.2007. Sie forderte die Antragsteller auf, Leistungen nach dem AsylbLG zu beantragen, da die Antragsteller nunmehr über

- 3 -

einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG verfügten und somit kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB II bestünde.

Nach Stellung eines entsprechenden Leistungsantrages bewilligte der Antragsgegner den Antragstellern mit Bescheid vom 23.04.2007 Leistungen nach § 3 ff. AsylbLG. Einen weiteren Bewilligungsbescheid erließ er am 21.06.2007.

Am 20.08.2007 legten die Antragsteller gegen alle aktuellen und noch rechtsmittelfähigen Leistungsbescheide über die Bewilligung von Leistungen nach § 3 AsylbLG Widerspruch ein. Außerdem beantragten sie die bereits bestandskräftigen Bewilligungsbescheide nach § 44 Abs. 1 SGB X aufzuheben und Leistungen nach § 2 AsylbLG analog dem SGB XII zu zahlen. Zur Begründung trugen sie vor, dass sie mehr als 36 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen hätten. Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II sei nämlich dem Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG gleichzustellen. Soweit § 2 Abs. 3 AsylbLG vorsehe, dass minderjährige Kinder Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG nur dann beziehen könnten, wenn zumindest ein Elternteil entsprechende Analogleistungen beziehe, so müsse auch insoweit ein Bezug von Leistungen nach dem SGB II den Bezug von Analogleistungen gleichgestellt werden.

Mit Bescheid vom 03.09.2007 wies der Antragsgegner den Widerspruch zurück. Hinsichtlich des Antragstellers zu 1) führte er aus, dass dieser grundsätzlich dem Personenkreis der nach dem SGB II leistungsberechtigten Personen unterfalle. Da er jedoch im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sei, sei er nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG nach diesem Gesetz leistungsberechtigt, wodurch gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II einen Leistungsanspruch nach dem SGB II ausscheide. Der Antragsteller zu 1) könne nur Leistungen nach § 3 ff. AsylbLG erhalten, weil er noch keine 36 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen habe. Ein Leistungsbezug von anderen Leistungen und auch von Leistungen nach dem SGB II könne einem Leistungsbezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG nicht gleichgestellt werden. Auch die Antragsteller zu 2) bis 4) hätten noch keine 36 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen. Hierauf komme es bei ihnen aber nicht an, weil sie einen vorrangigen Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II hätten. Zwar seien auch die Antragsteller zu 2) bis 4) jeweils im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, jedoch beziehe sich der Ausschluss in § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II nicht auf den Bezug von Sozialgeld.

Beilady SRGE?

Hiergegen richtet sich die die am 26.09.2007 erhobene Klage, mit der die Antragsteller

- 4 -

gleichzeitig um einstweiligen Rechtsschutz nachsuchen. Zur Begründung tragen sie vor, dass nach der Rechtsprechung der Sozialgerichte ein Bezug von Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII einem Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG hinsichtlich der Ausfüllung der 48-Monatsfrist in § 2 Abs. 1 AsylbLG gleichzustellen sei.

Die Antragsteller beantragen schriftsätzlich,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, Leistungen nach § 2 AsylbLG analog dem SGB XII nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

Der Antragsgegner beantragt schriftsätzlich,

den Erlass der einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Er trägt vor, dass - entgegen der Auffassung des Sozialgerichts Aachen und des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen - ein Bezug von Leistungen nach § 2 AsylbLG i. V. m. dem SGB XII nur dann in Betracht komme, wenn zuvor im maßgeblichen Zeitraum Leistungen nach § 3 ff. AsylbLG bezogen worden seien. Es bestehe keine Regelungslücke, die es erlaube, Leistungen nach anderen Vorschriften einem entsprechenden Leistungsbezug gleichzusetzen. Dies ergebe sich unter anderem auch daraus, dass der Gesetzgeber auch im Gesetzgebungsverfahren, welches jüngst zur Verlängerung der Frist in § 2 Abs. 1 AsylbLG von 36 auf 48 Monate geführt habe, eine entsprechende Klarstellung der Vorschrift nicht vorgenommen habe.

II.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist begründet.

Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass das geltend gemachte Begehren im Rahmen der beim einstweiligen Rechtsschutz allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung begründet erscheint (Anordnungsanspruch) und erfordert zusätzlich eine besondere Eilbedürftigkeit der Durch-

- 5 -

setzung des Begehrens (Anordnungsgrund).

Die Antragsteller haben sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Der Anordnungsanspruch ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und Abs. 3 AsylbLG.

Die Antragsteller gehören als Besitzer von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG grundsätzlich zum Kreis der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannten Leistungsberechtigten. Die Antragsteller haben auch keinen vorgehenden Anspruch nach dem SGB II. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erhalten Ausländer, die das 15. Lebensjahr vollendet, das 65. Lebensjahr jedoch nicht vollendet haben, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, Leistungen nach diesem Buch. Dies gilt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II jedoch nicht für Leistungsberechtigte nach § 1 des AsylbLG. § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II findet auch auf die Antragsteller zu 2. - 4. Anwendung. Der Ausschluss von Leistungen in § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II bezieht sich auf sämtliche Leistungen nach diesem Buch (so auch Münder, SGB II, § 7 Rn. 22). Zu diesen Leistungen nach dem SGB II zählen auch Leistungen für nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben (§ 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Hierzu zählt auch das Sozialgeld nach § 28 Abs. 1 SGB II, welches für die Antragsteller zu 2) bis 4) in Betracht käme. Die Antragsteller, die gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes sind, haben somit keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Gemäß § 2 Abs. 1 des AsylbLG (in der Fassung des Artikel 6 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 19.08.2007, Bundesgesetzblatt I, Seite 1970) ist das SGB XII abweichend von den §§ 3 - 7 AsylbLG auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten (bis zum 27.08.2007 36 Monaten) Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben und die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Minderjährige Kinder, die wie die Antragsteller mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG nur, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG erhält (§ 2 Abs. 3 AsylbLG).

Es ist unstrittig, dass die Antragsteller zu 1. - 4. die Dauer ihres Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

- 6 -

Die Antragsteller erfüllen auch die Voraussetzung des 48-monatigen Leistungsvorbezuges. Die Antragsteller zu 1) bis 3) erfüllen diese Voraussetzung bereits ab Antragstellung bei Gericht. Der am . . . 2003 geborene Antragsteller zu 4) erfüllt sie nach Vollendung seines 4. Lebensjahres am . . . 2007 ab dem . . . 2007. Die Antragsteller haben zwar nicht über einen Zeitraum von 48 Monaten hinweg Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen. Vielmehr haben sie bis zum 31.12.2004 zunächst Leistungen nach dem AsylbLG und vom 01.01.2005 bis zum 30.04.2007 Leistungen nach dem SGB II erhalten. Nach Auffassung des Gerichtes reicht es zur Erfüllung der 48-Monats-Frist indes aus, dass Leistungsberechtigte im Vorbezugszeitraum Leistungen nach dem SGB XII oder dem SGB II bezogen haben (so bereits Beschl. v. 03.06.2005, Az. S 19 AY 6/05 ER, bestätigt durch Beschl. LSG NRW v. 14.09.2005, Az. L 12 B 5/05 AY ER; Beschl. v. 06.07.2007, Az. S 19 AY 7/07 ER; ebenso LSG NRW, Beschl. v. 27.04.2006, Az. L 20 B 10/06 AY ER; LSG NRW, Beschl. v. 26.04.2007, Az. L 20 B 4/07 AY ER). An dieser Auffassung vermag auch die mit Wirkung vom 28.08.2007 eingetretene Gesetzesänderung, mit der der Vorbezugszeitraum von 36 auf 48 Monate erhöht wurde, nichts zu ändern. Der Gesetzgeber geht nunmehr davon aus, dass bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG im Regelfall erst nach Ablauf von 48 Monaten des Bezuges niedriger Leistungen nach § 3 AsylbLG ein Wirtschaften unterhalb des so genannten soziokulturellen Existenzminimums nicht mehr zumutbar erscheint und nicht mehr wie bislang bereits nach 36 Monaten. Durch diese Verlängerung des Vorbezugszeitraums hat sich jedoch am grundsätzlichen Sinn und Zweck der leistungsrechtlichen Privilegierung nach § 2 Abs. 1 AsylbLG nichts geändert. Insoweit gilt weiterhin, dass die Anhebung der Leistungen auf Sozialhilfeniveau die Bedürfnisse anerkennt, die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auch bessere soziale Integration gerichtet sind und die bei einem in der Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht anzuerkennen sind (vgl. Gesetzesbegründung BT-Drucks. 16/5065, S. 232).

Auch die weiteren Voraussetzungen der Leistungsgewährung nach § 2 Abs. 3 AsylbLG liegen vor. Danach erhalten minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG nur, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG erhält. Zwar liegen die Voraussetzungen dieser Vorschrift dem Wortlaut nach nicht vor, weil nicht mindestens ein Elternteil der Antragsteller Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG bezieht. Jedoch ist eine Auslegung dahingehend geboten, dass Minderjährigen Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG auch dann zu gewähren sind, wenn Ihre Eltern zwar keine

- 7 -

Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG, dafür aber Leistungen nach dem SGB II erhalten. Die gegenteilige Auffassung widerspräche dem dargelegten Zweck der höheren Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG, der auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und eine bessere soziale Integration gerichtet ist. Sie würde zu dem Ergebnis führen, dass minderjährige Kinder von besser integrierten Eltern, die ausländerrechtlich und leistungsrechtlich privilegiert sind und bereits im Leistungsbezug nach dem SGB II stehen, gegenüber minderjährigen Kindern von weniger gut integrierten Eltern in ungerechtfertigter Weise dauerhaft benachteiligt würden.

Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Dieser ergibt sich daraus, dass es Antragstellern grundsätzlich nur bei ersichtlich zweifelhaftem Anordnungsanspruch zuzumuten ist, sich bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens mit Leistungen nach § 3 AsylbLG zu begnügen, weil diese nur geeignet sind, das soziokulturelle Existenzminimum sicherzustellen (vgl. LSG NRW, Beschl. v. 06.08.2007, Az.: L 20 B 50/07 AY ER).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.